

Aktenzeichen: 5 AS 11/96

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 13. November 1996

- 5 AS 11/96 -

Arbeitsgericht
Nürnberg

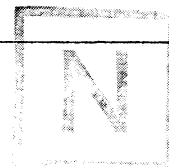
Beschluß vom 20. März 1996

- 11 Ca 6566/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Keine Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes nach bindender Verweisung

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3, § 36 Nr. 6; BGB § 613 a

Leitsatz:

Ein gemeinsamer Gerichtsstand für einen Rechtsstreit gegen Betriebsveräußerer und Betriebserwerber kann nach § 36 Nr. 3 ZPO nicht mehr bestimmt werden, wenn der Rechtsstreit gegen einen der Beteiligten durch bindenden Beschluß an ein anderes Gericht verwiesen worden ist (Fortführung von BAG Beschluß vom 25. April 1996 - 5 AS 1/96 - NZA 1996, 1062).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 11/96

11 Ca 6566/95 Arbeitsgericht Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. November
1996 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag auf Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes nach § 36 Nr. 3 ZPO wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger führt vor dem Arbeitsgericht Nürnberg Klage gegen den Beklagten zu 1) als Konkursverwalter der Möbel H mbH N . Er hat die Klage gegen die Beklagte zu 2), vormals firmierend als B mbH in J , mit seinem an das Arbeitsgericht Nürnberg gerichteten Schriftsatz vom 8. Januar 1996 erweitert und darin folgende Anträge angekündigt:

- I. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch das Schreiben des Beklagten zu 1. vom 11.08.1995 nicht beendet wird, sondern mit der Beklagten zu 2. zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.
- II. Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, an den Kläger Arbeitsvergütung für die Monate September (anteilig), Oktober, November, Dezember in Höhe von 27.278,00 DM brutto abzüglich des vom Arbeitsamt bezahlten Arbeitslosengeldes in Höhe von 10.523,00 DM netto sowie 4 % Zinsen hieraus seit 01.01.1996 sowie 4 % Zinsen aus 18.852,00 DM für die Zeit vom 01.12. bis 31.12.1995 sowie 4 % Zinsen aus 10.426,00 DM für die Zeit vom 01.11. bis 30.11.1995 sowie 4 % Zinsen aus 2.000,00 DM für die Zeit vom 01.10. bis 31.10.1995 zu bezahlen.
- III. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, anteiliges 13. Monatsgehalt in Höhe von 4.200,00 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 01.12.1995 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, anteiliges 13. Monatsgehalt in Höhe von 2.100,00 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 01.12.1995 zu bezahlen.



- V. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1.147,50 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 01.07.1995 zu bezahlen.
- VI. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger eine Treueprämie in Höhe von 2.000,00 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 22.08.1995 zu bezahlen.
- VII. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat nach Anhörung der Parteien durch Beschluß vom 14. März 1996 das Verfahren gegen die Beklagte zu 2) abgetrennt, sich insoweit für örtlich nicht zuständig erklärt und den abgetrennten Teil an das örtlich für den Sitz der Beklagten zu 2) zuständige Arbeitsgericht Kempten verwiesen. Nachdem das Arbeitsgericht Kempten die Parteien auf die Entscheidung des Senats vom 25. April 1996 - 5 AS 1/96 - hingewiesen hatte, hat der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 5. September 1996 beantragt, das Arbeitsgericht Nürnberg als das für diese Klage zuständige Gericht auch hinsichtlich der Beklagten zu 2) zu bestimmen.

II. Der Antrag kann keinen Erfolg haben.

1. Zwar ist das zuständige Gericht nach § 36 Nr. 3 ZPO zu bestimmen, wenn Betriebsveräußerer und Betriebserwerber verschiedene allgemeine Gerichtsstände haben und im selben Prozeß als Arbeitgeber verklagt werden; sie sind dann Streitgenossen (BAG Beschluß vom 25. April 1996 - 5 AS 1/96 - NZA 1996, 1062 = BB 1996, 1512 <LS>). Vorliegend ist eine derartige Bestimmung indessen nicht mehr möglich.



Gemäß § 36 Nr. 3 ZPO soll die Bestimmung des gemeinsamen Gerichtsstandes bereits vorgenommen werden, bevor die Klage eingereicht bzw. erweitert wird ("... verlegt werden sollen..."). Auch nach Einreichung oder Erweiterung der Klage ist eine solche Bestimmung aber noch möglich, solange keine das Gericht und die Verfahrensbeteiligten bindenden Verweisungsentscheidungen ergangen sind. Hat ein Gericht den Rechtsstreit jedoch nach § 281 ZPO an ein anderes örtlich zuständiges Gericht verwiesen, so kann, soweit diese Verweisung bindet, kein Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 3 ZPO mehr durchgeführt werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., § 36 Rz 22, m.w.N.).

2. Grundsätzlich ist insoweit die bindende Wirkung von Verweisungsbeschlüssen nach § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten; lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann keine Bindungswirkung entfalten. Diese Bindung tritt nicht nur in Verfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO ein (s. dazu BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - NZA 1994, 479 ff., m.w.N.), sondern ebenso in Verfahren nach § 36 Nr. 3 ZPO. Hier wie dort soll vermieden werden, daß der Rechtsstreit durch aufeinanderfolgende, ggf. auch widersprüchliche Verweisungsentscheidungen verzögert wird.

3. Die Verweisung an das Arbeitsgericht Kempten ist bindend. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Nürnberg ist nicht offensichtlich gesetzwidrig. Er ist nach Anhörung der Beteiligten ergangen. Für beide Beklagten war es nicht rechtswidrig, den die Beklagte zu 2) betreffenden Teil des Rechtsstreits abzutrennen und diesen Teil des Rechtsstreits an das für den Sitz der Beklag-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten örtlich zuständige Arbeitsgericht zu verweisen. Allerdings war diese Vorgehensweise nicht zweckmäßig. Es hätte nähergelegen, zunächst ein Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 3 ZPO durchzuführen. Das aber ändert nichts daran, daß der Beschluß des Arbeitsgerichts Nürnberg insoweit bindend ist und infolge der bindenden Verweisung eine nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes nach § 36 Nr. 3 ZPO nicht mehr möglich ist.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)